



Gemeinderat Fischbach-Göslikon

Protokollauszug

Sitzung 2020-11 vom 14.04.2020

615.0.020 Einzelne Strassen (Akten, Pläne, Grundeigentümerbeiträge)
**114 Abstellen von landw. Anhängern auf öffentlichem Grund /
Aufhebung Feldweg; Beschluss über Aufhebung des öffentli-
chen Weges, Freigabe zur Unterschrift**

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 2. März 2019 beschlossen, die Wegparzelle Nr. 779 an Franz Jordi zu verkaufen, soweit sie entlang den Parzellen Nrn. 359, 358 und 509 führt. Die Grundbuch- und Notariatskosten gehen voll und ganz zu Lasten des Käufers. Als Verkaufspreis wurden CHF 5.00 pro Quadratmeter vereinbart. Total ergibt das einen Verkaufsbetrag von CHF 4'215.00. Dem Gemeinderat liegt nun der Vertragsentwurf zur Genehmigung vor.

Die Abteilung Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen wurde um entsprechende Stellungnahme gebeten. Gemäss Rückmeldung vom 6. April 2020 wird bestätigt, dass aus landwirtschaftlicher Sicht eine Aufhebung des Flurweges Sinn mache. (Bewirtschaftungserleichterung, neue Schlaglänge von rund 260 m). Wichtig sei, dass das aufzuhebende Teilstück der Wegparzelle (Wegparzelle Nr. 779), wie vorgesehen, mit den Parzellen Nrn. 509 und 358 vereint werde, so dass keine Kleinstparzelle geschaffen wird. Inwieweit dieses Teilstück des Wegs Gegenstand der Güterregulierung von 1931 – 1934 war, lasse sich heute nicht mehr mit Bestimmtheit eruieren. Die mit der Zweckentfremdung der Landwirtschaftsgesetzgebung einhergehende zwanzigjährige Rückerstattungspflicht sei längst abgelaufen. Aus regulierungsrechtlicher Sicht könne dem Vorhaben zugestimmt werden. Landwirtschaft Aargau stellt die Genehmigung des mit der Handänderung einhergehenden Kaufvertrags in Aussicht.

Das betroffene Wegstück ist weder Bestandteil des kantonalen Wanderwegnetzes noch Teil des Inventars der schützenswerten Verkehrswege der Schweiz. Aus diesem Grund kann auf Stellungnahmen der hierfür verantwortlichen kantonalen Stellen verzichtet werden.

II. Erwägungen

Gemäss § 9 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat den Verkauf von Grundstücken bis CHF 100'000 pro Einzelfall tätigen. Gemäss Kreisschreiben des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 29. Oktober 2009 hat der Gemeinderat Aufhebungsbeschlüsse von Rechten an Strassen im amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen eingereicht werden.

Besonderheiten im Verfahren können sich bei Wegen ergeben, die aus Güterregulierungen hervorgegangen und später ins Eigentum der Gemeinde übergegangen sind. Die Aufhebung oder Verlegung solcher Wege bedarf der Zustimmung der Abteilung Landwirtschaft des Departements Finanzen und Ressourcen, so dass auch in solchen Fällen der Regierungsrat

Beschwerdeinstanz ist. Die Abklärungen haben ergeben, dass dieser Umstand im konkreten Fall nicht zutrifft.

Im Verwaltungsverfahren herrscht gemäss § 3 der Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus Rechtsstillstand für die gesetzlichen Fristen vor Verwaltungsbehörden bis und mit dem 19. April 2020. § 10 Abs. 2 führt weiter aus, dass der Gemeinderat während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise anordnen kann, dass digital in die Akten Einsicht genommen werden muss und eine Einsichtnahme vor Ort nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache zugestanden werden kann.

III Entscheid

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass der besagte Flurweg keinerlei Erschliessungsfunktion mehr hat. Aus diesem Grund beschliesst der Gemeinderat den Flurweg mit der Parzellen Nr. 779 zu Gunsten der Parzellen 509 und 358 aufzuheben.
2. Der Entscheid wird im Bremgarter Bezirksanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Aargau in der Ausgabe vom 21. April 2020 wie folgt publiziert:

Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 14. April 2020 beschlossen, den Flurweg mit der Parzelle Nr. 779 an der Fohlenweidstrasse zwischen den Parzellen Nrn. 509, 358, 359 und 360 aufzuheben. Der Flurweg hat keine Erschliessungsfunktion mehr und wird deshalb entlang der Parzelle Nr. 360 mit den Nachbarparzellen Nrn. 509, 358 und 359 vereint.

Der Aufhebungsbeschluss sowie die Plangrundlage liegen während 30 Tagen ab Publikation auf der Gemeindeverwaltung und der Homepage der Gemeinde öffentlich auf. Die Akteneinsichtnahme hat digital zu erfolgen. Die Einsichtnahme vor Ort wird nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache mit der Gemeindekanzlei ermöglicht. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich in Papierform mit Begründung und Antrag beim Gemeinderat Fischbach-Göslikon, alte Landstrasse 27, 5525 Fischbach-Göslikon einzureichen.

3. Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, die Vollmacht für die Unterzeichnung des vorliegenden Parzellierungsbegehrens mit Abtretungen und Vereinigungen mit Kaufvertrag gemäss Mutationstabelle Nr. 647 der Gemeinde Fischbach-Göslikon rechtgültig zu unterzeichnen, sobald der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Publikation im Amtsblatt und im Bremgarter Bezirksanzeiger vom 21. April 2020 beim Gemeinderat, 5525 Fischbach-Göslikon, Einsprache erhoben werden.
2. Die Einspracheschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Gemeinderat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Einsprache, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Einspracheschrift ist zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- Lic. iur Lukas Nauer, per E-Mail zur Kenntnisnahme
- Franz Jordi, per E-Mail zur Kenntnisnahme
- Gemeindekanzlei, als Auftrag
- Akten 615.3.010 / 606

**NAMENS DES GEMEINDERATES
FISCHBACH-GÖSLIKON**

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:



Flückiger Hans Peter



Jansen Lukas

Versand: 15.04.2020